

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Roßhaupten



Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 4 „Sonnenstraße“, 1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßhaupten hat beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sonnenstraße“ aufzustellen.

In der Sitzung am 19.10.2022 hat der Gemeinderat die vom Architekturbüro Hörner + Partner ausgearbeiteten Planteil, Textteil und Begründung in der Fassung vom 19.10.2022 gebilligt und beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Sonnenstraße“ öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flächen der Flur-Nrn. 48, 48/1, 50, 51, 52, 424/7, 431/5, 431/7, 431/8, 431/9, 431/10, 431/11, 431/12, 431/13, 431/14, 431/16, 431/17, 431/19, 421/20, 618/5, 618/15, 618/16, 618/17, 618/18, 618/19, 618/23, 618/24, 618/25, 618/26, 618/27, 618/28, 618/29, 618/30 und 618/36, sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 50/2, 50/3, 424/6, 431/1, 618/3, und 618/34.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Der Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022 zum Bauleitplanverfahren wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren können in der Zeit vom

04.11.2022 - 05.12.2022

im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Roßhaupten, Hauptstraße 10, 87672 Roßhaupten, Tel. 08367 364, während der üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter <https://gemeinde.rosshaupten.de/gemeinde/bekanntmachungen> im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann (schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift) Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Roßhaupten, den 25.10.2022
Gemeinde Roßhaupten

Pihusch
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 25.10.2022

abgenommen am:

Name: